



Stellungnahme der Deutschen Bahn AG
**zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur
Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes
zur Ergänzung und Durchführung der
Verordnung (EU) 2020/741 über Mindest-
anforderungen an die Wiederverwendung
kommunalen Abwassers für die landwirt-
schaftliche Bewässerung**



Stellungnahme zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

1. Einleitung

Die Deutsche Bahn dankt für die eingeräumte Möglichkeit, sich zum vorliegenden Gesetzentwurf zu äußern.

Das Gesetzgebungsverfahren sollte auch dazu genutzt werden, wasserrechtliche Genehmigungsverfahren zu beschleunigen, in dem eine Ausnahmeregelung für Bagatellfälle und die Einführung eines Änderungsstatbestands normiert wird.

Die Berücksichtigung beider Maßnahmen im Gesetzgebungsverfahren würde sicherstellen, dass die Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser bürokratiearm erfolgen kann. Die Bagatellregelung würde nicht nur unmittelbar, sondern auch mittelbar zur Beschleunigung der Verfahren beitragen. Durch diese würden in Behörden und bei Vorhabenträgern im Umfang von umgerechnet mehreren Hundert Personaljahren Kapazitäten frei. Diese Kapazitäten würden dann zur Beschleunigung der zahlreichen verbleibenden Planungs- und Genehmigungsverfahren beitragen.

Beiden Vorschlägen ist gemein, dass damit die durch das Wasserhaushaltsgesetz normierte Schutzwirkung für das Grundwasser bzw. der Gewässerschutz in keiner Weise eingeschränkt wird.

2. Im Einzelnen

Änderungsvorschlag für eine Ausnahmeregelung für Bagatellfälle

Änderung § 46 Abs. 2 WHG

(2) Keiner Erlaubnis bedarf ferner das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser durch schadlose Versickerung, ~~soweit dies in einer Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 bestimmt ist.~~

Begründung:

Das WHG sieht bezogen auf den besonders bedeutsamen Praxisfalls der Einleitung der Dachentwässerung in das Grundwasser (Versickerung) bereits eine Verordnungsermächtigung vor (§ 46 Abs. 2 WHG), von der der Bund bislang aber keinen Gebrauch gemacht hat. Diese Regelung könnte dahingehend angepasst werden, dass anstelle der Verordnungsermächtigung direkt im WHG die schadlose Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser erlaubnisfrei gestellt wird.

Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) ist für Eisenbahnbetriebsanlagen der DB die zuständige Wasserbehörde. Das hat zur Folge, dass das EBA u.a. sog. Wasserrechtliche Erlaubnisse für Gewässerbenutzungen erteilt (§§ 8, 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)). So bedarf es u.a. für die Entwässerung von Dachflächen jeglicher Art und Größe (erfasst werden auch kleinste Glas-Vordächer über einem Aufzug auf einem Bahnsteig, die über ein kleines Ablaufrohr auf eine Grünfläche verfügen) einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Das verzögert die Projekte unnötig, da allen Beteiligten (einschließlich EBA) von vornherein klar ist, dass das eingeleitete Niederschlagswasser unbelastet ist und der Antrag ohne Weiteres durchläuft.

Dies betrifft insbesondere sehr viele Anlagen, die im Zuge der Beschleunigungsgesetzgebung der letzten Legislatur planrechtsfrei gestellt wurden. U.a. sind die Dachflächenentwässerung sämtlicher neu zu errichtender Modulgebäude für die Stellwerkstechnik der DB InfraGO und die Ausrüstung der Verkehrsstationen mit Wetterschutz hiervon betroffen.

Die Landeswassergesetze sehen teilweise Ausnahmeregelungen für derartige Bagatellfälle (insbesondere für die Dachflächenentwässerung) vor. Diese finden aber auf die Eisenbahnbetriebsanlagen der DB keine Anwendung, da das EBA als Bundesbehörde nach dessen Auffassung aus verfassungsrechtlichen Gründen kein Landesrecht anwenden kann und daher auch nicht die Ausnahmeregelungen beachten darf.

Damit verbunden sind erhebliche Einsparungen im Verwaltungsvollzug. Dies gilt gleichermaßen für den Antragsteller DB als auch für die Vollzugsbehörde EBA. Allein um für Bestandsanlagen Rechtssicherheit herzustellen sind für rund 12.000 Bagatellfälle Genehmigungen einzuholen. Der damit verbundene Aufwand bei Antragsteller und Vollzugsbehörde lässt sich auf rund 400 Personenjahre beziffern.

Änderungsvorschlag zur Einführung eines Änderungstatbestands

Ergänzung von § 8 WHG durch einen neuen Abs. 1a

„(1a) Die Änderung, einschließlich der Verlängerung einer erlaubnis- oder bewilligungsbedürftigen Benutzung, bedarf der Änderungserlaubnis oder der -bewilligung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen auf das Gewässer hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 erheblich sein können (wesentliche Änderung). Unwesentliche Änderungen sind der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob die Änderung erlaubnis- oder bewilligungsbedürftig ist. Die zuständige Behörde hat unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige und der erforderlichen Unterlagen, zu prüfen, ob die Änderung einer Erlaubnis oder Bewilligung bedarf.“

Begründung:

Das WHG kennt keinen unwesentlichen Änderungstatbestand. Infolge dessen besteht in der Praxis – einschließlich des Behördenhandelns – immer die Problematik, dass ein komplett neues Erlaubnisverfahren durchzuführen ist.

Gerade im Zuge von Erneuerungsmaßnahmen an Eisenbahnbetriebsanlagen werden oftmals auch die Entwässerungsanlagen angepasst, u.a. um den Stand der Technik umzusetzen. Dies führt in der Regel auch zu Änderungen der Gewässerbenutzungen (Änderungen von Art/Umfang der Einleitungen des Niederschlagswassers in Gewässer aus). Dies wiederum erfordert es nach der bisherigen Rechtslage im WHG neue wasserrechtliche Erlaubnisse einzuholen, da das WHG keinen Änderungstatbestand kennt. Letztlich ist daher in jedem Fall ein komplett neues Erlaubnisverfahren durchzuführen. Es würde daher erheblich beschleunigend wirken und die Behörden entlasten, wenn auch im Wasserrecht ein Änderungstatbestand eingeführt und klargestellt wird, dass nicht jede unwesentliche Änderung oder Zweckerweiterung bestehender Erlaubnisse ein vollständiges Erlaubnisverfahren erfordert.